

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang

Ausgabe 14/2020

Rhede, 15.05.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
05.05.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	3
06.05.2020	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)	6

weitere Inhalte siehe S. 2

- 06.05.2020** **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)** **9**
- 07.05.2020** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 12“ (Bereich östlich der Ackerstraße, südlich der Eichendorffstraße und westlich des Büngrerner Weg) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)** **13**
- 12.05.2020** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 11“ (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)** **16**
- 14.05.2020** **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 12 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)** **19**

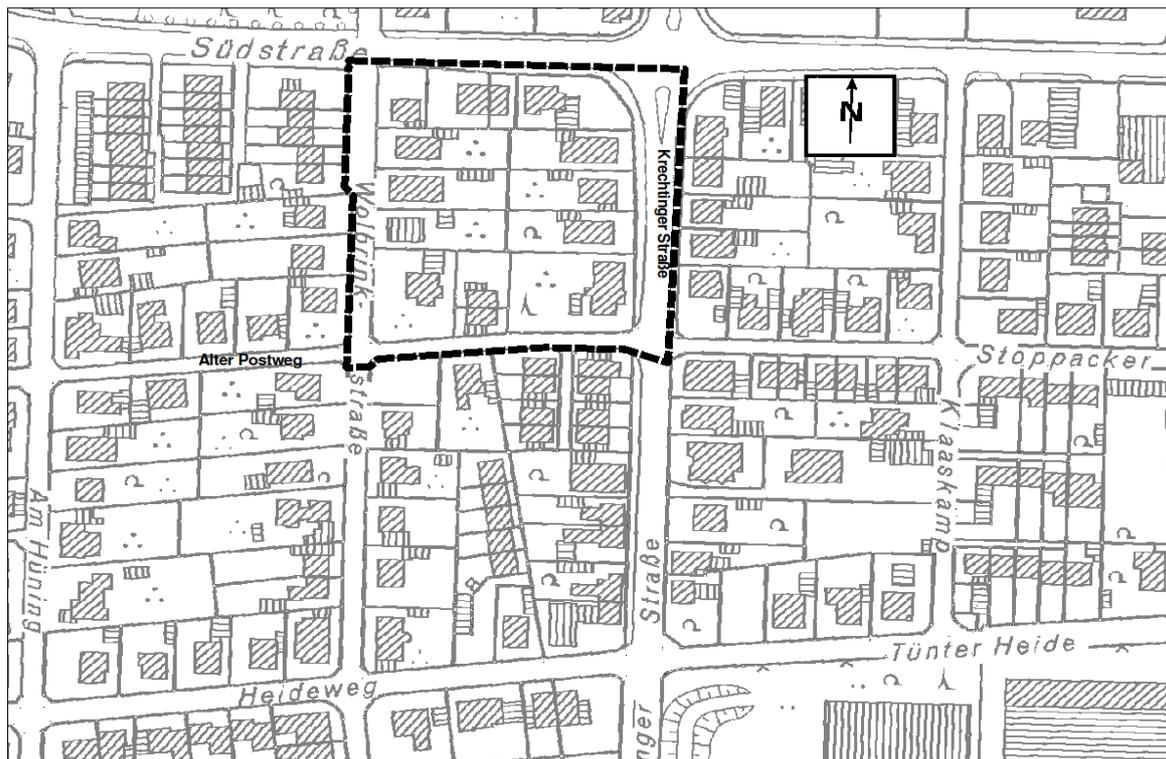
**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der
öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede BS 29"
(Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der
Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der
Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung des Bebauungsplanes** und zugleich gem. § 3 (2) BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede BS 29" (Bereich nördlich der Straße "Alter Postweg", östlich der Wolbrinkstraße, südlich der Südstraße, und westlich der Krechtinger Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)** bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „**Rhede BS 29**“ werden folgende allgemeine Planungsziele verfolgt:

Ziel der Bauleitplanung ist es, ein vorhandenes Gebäude an der Ecke Alter Postweg / Krechtinger Straße abzurechen und durch ein neues Wohn- und Geschäftshaus zu ersetzen und zusätzlich die derzeit unbebaute, rückwärtige Grundstücksfläche mit einem Mehrfamilienhaus zu bebauen. Das Mehrfamilienwohnhaus umfasst zwei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss sowie eine Tiefgarage. Im Sinne der "Leitlinien der Innenentwicklung" soll der Bebauungsplan für eine sinnvolle Nachverdichtung des bestehenden Wohngebietes aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes "Rhede BS 29"
- unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 29“ einschließlich der Begründung und einer schalltechnischen Untersuchung zum Thema Verkehrslärm der Firma Wenker&Gesing, erfolgt in der Zeit vom

**25.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30
(Bau und Ordnung).**

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 29“ finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchs anmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

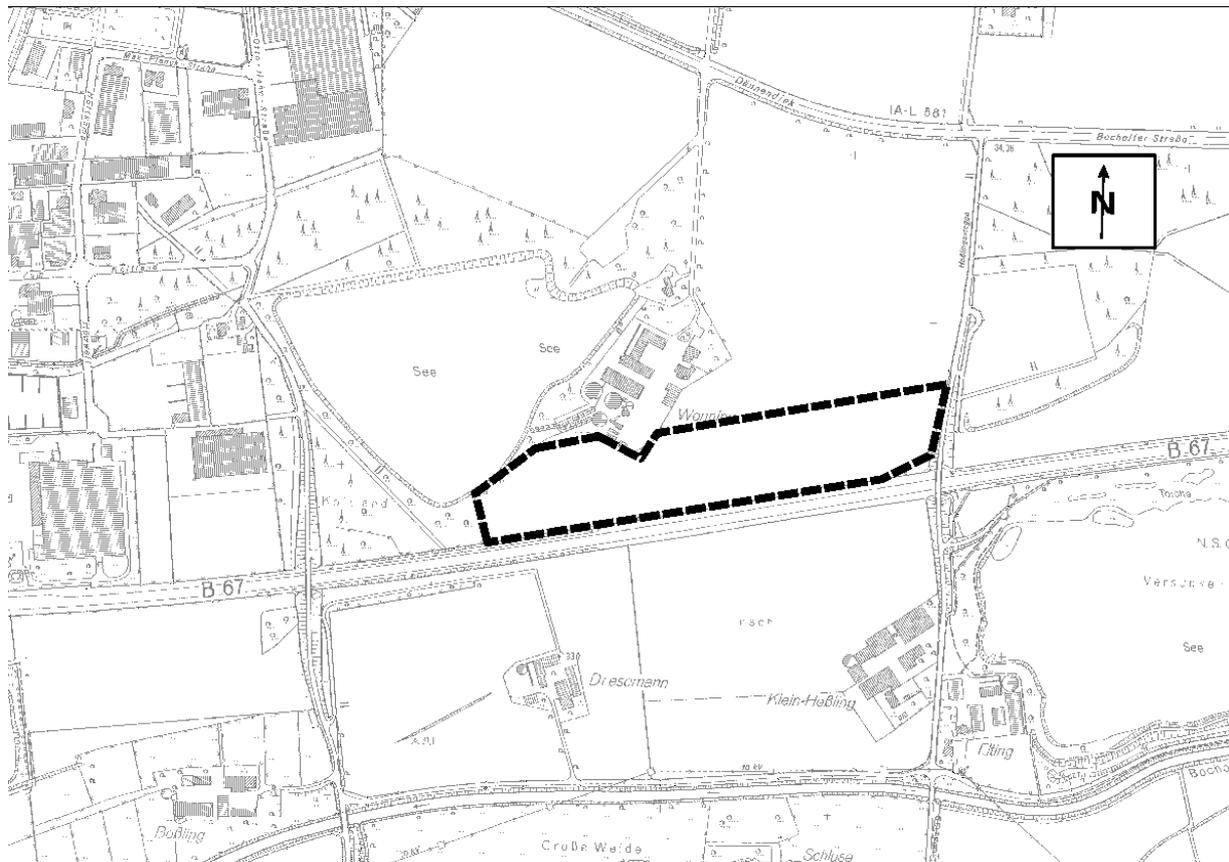
Rhede, 05.05.2020

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der
öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede G 26"
(Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek"
und nördlich der Bundesstraße 67)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede G 26"** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Nutzung solarer Strahlungsenergie - Freiflächen-Photovoltaikanlage" im Bereich einer Fläche, die aktuell im planerischen Außenbereich liegt. Der Vorhabenträger beabsichtigt, entlang der Bundesstraße B 67 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67), Gemarkung Rhede, Flur 115 - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67), einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einer Lichtimmissionsprognose der Firma simuPLAN, Dorsten vom 18.12.2019
- einer Teilnehmerliste von der Bürgerinformationsveranstaltung, Rhede vom 13.02.2020

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland vom 08.11.2019: Anbauverbotszone und Verkehrssicherheit im Zuge der Blendung bzw. Reflexion (Mensch)
- Kreispolizeibehörde Borken vom 31.01.2020: Blendwirkungen und Wallpfllegemaßnahmen (Mensch und Pflanzen)
- Stadt Borken vom 22.01.2020: Vergleichbare Freiflächen-Photovoltaikanlage (Landschaft)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 10.02.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2020: Landwirtschaftliche Fläche (Fläche)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2020: Wallhecke und Wald (Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland vom 25.02.2020: Blendwirkung und Reflexion (Mensch)
- Stadtwerke Rhede – Abteilung Vermessung und GIS vom 25.02.2020: Gasmitteldruckleitung der Stadtwerke Rhede
- Kreisverwaltung Borken, FB 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz vom 25.02.2020: Blendwirkung (Mensch), FB 66.1-Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen: Wallhecke, Anlagenflächengestaltung, Artenschutz und Abfall und Bodenschutz

- NABU-Kreisverband Borken e. V. Gruppe Rhede vom 26.02.2020: Aussaat, Flugleitlinien Fledermäuse (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

erfolgt in der Zeit vom

25.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Rhede G 26" (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67) finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchs anmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 06.05.2020

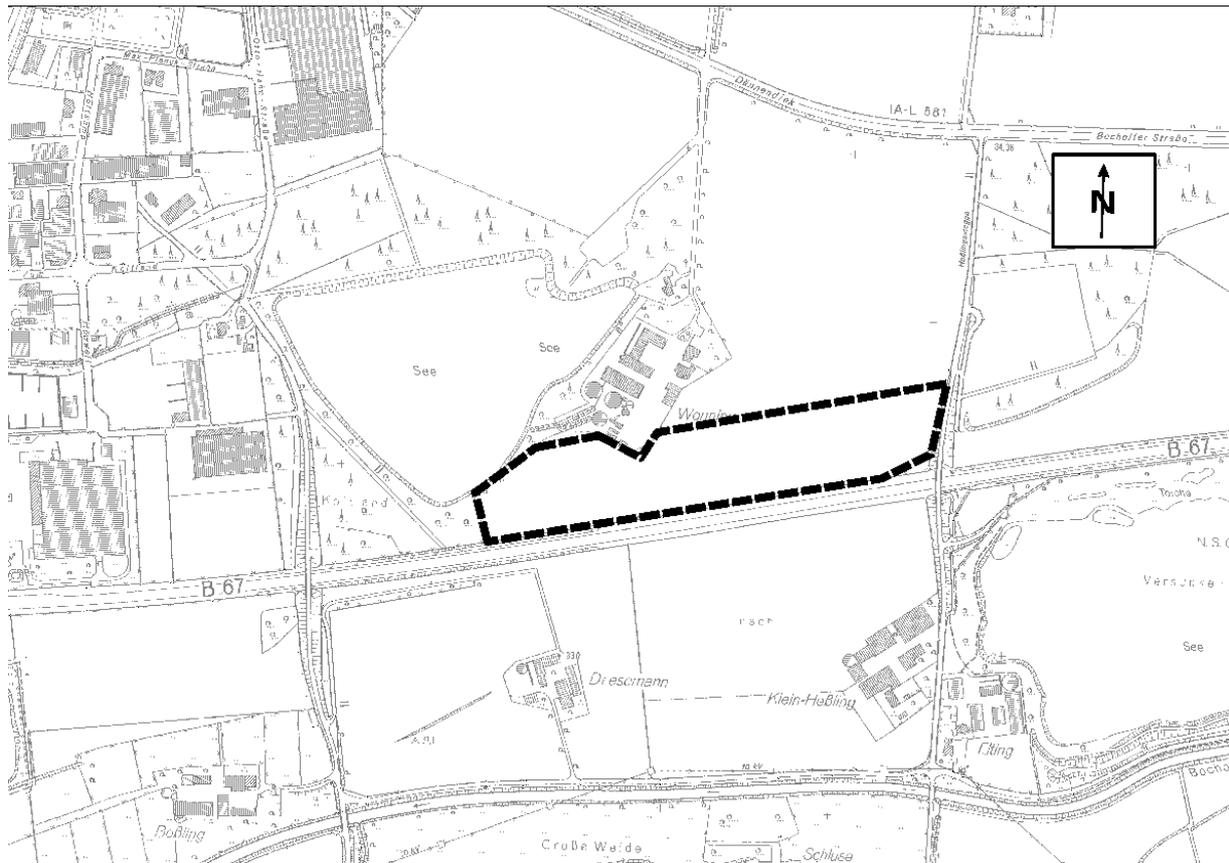
Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der
öffentlichen Auslegung der 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek"
und nördlich der Bundesstraße 67)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 29.04.2020 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich einer Hofstelle südlich des "Dännendiek" und nördlich der Bundesstraße 67)** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Nutzung solarer Strahlungsenergie - Freiflächen-Photovoltaikanlage". Der Vorhabenträger beabsichtigt, entlang der Bundesstraße B 67 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Der Flächennutzungsplan sieht in seiner aktuell geltenden Fassung für den Großteil der Entwicklungsfläche eine Fläche für die Landwirtschaft und in einem kleinen Teilbereich eine Fläche für Wald vor. Um die Photovoltaikanlage realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. So ist im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Sonstiges Sondergebiet – Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft und anstelle der Fläche für Wald vorgesehen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit der Abgrenzung der 61. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 115 - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einer Lichtimmissionsprognose der Firma simuPLAN, Dorsten vom 18.12.2019
- einer Teilnehmerliste von der Bürgerinformationsveranstaltung, Rhede vom 13.02.2020

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland vom 08.11.2019: Anbauverbotszone und Verkehrssicherheit im Zuge der Blendwirkung bzw. Reflexion (Mensch)

- Kreispolizeibehörde Borken vom 31.01.2020: Blendwirkungen und Wallpfliegemaßnahmen (Mensch und Pflanzen)
- Stadt Borken vom 22.01.2020: Vergleichbare Freiflächen-Photovoltaikanlage (Landschaft)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 10.02.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2020: Landwirtschaftliche Fläche (Fläche)
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2020: Wallhecke und Wald (Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Münsterland vom 25.02.2020: Blendwirkung und Reflexion (Mensch)
- Stadtwerke Rhede – Abteilung Vermessung und GIS vom 25.02.2020: Gasmitteldruckleitung der Stadtwerke Rhede
- Kreisverwaltung Borken, FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 25.02.2020: Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsplanung, Artenschutz, Wallhecke und Abfall und Bodenschutz
- NABU-Kreisverband Borken e. V. Gruppe Rhede vom 26.02.2020: Aussaat, Flugleitlinien Fledermäuse (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

erfolgt in der Zeit vom

**25.05.2020 bis einschließlich 29.06.2020 während der Dienststunden
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30
(Bau und Ordnung).**

Weitere Informationen zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der 61. Flächennutzungsplanänderung finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrecht-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, oder hätte geltend machen können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

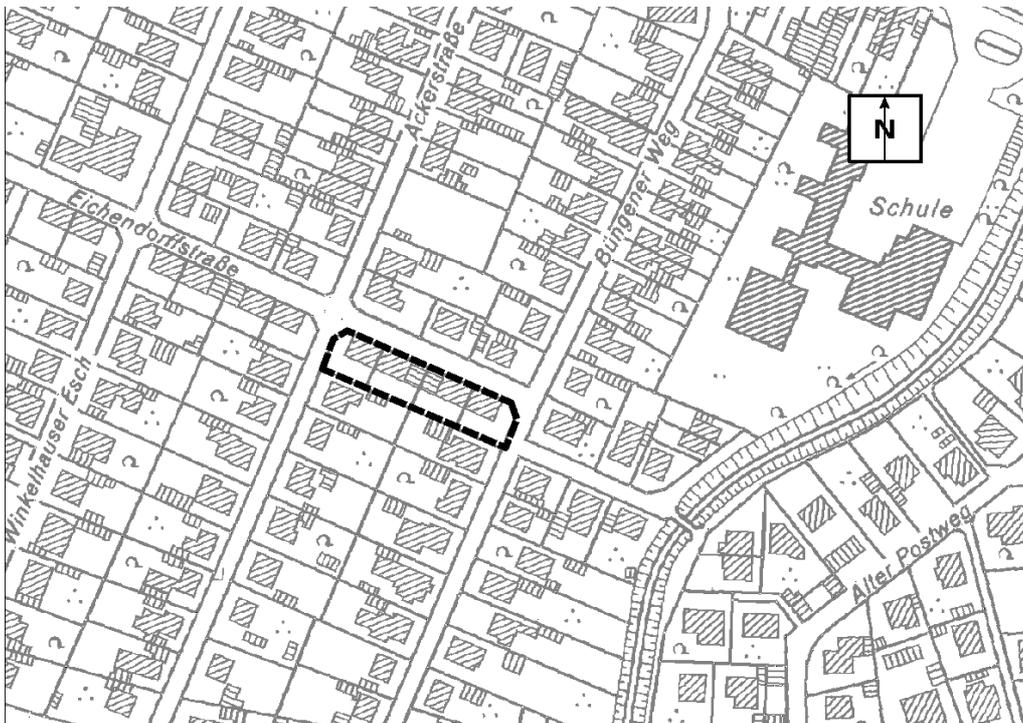
Rhede, 06.05.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Rhede BS 12“ (Bereich östlich der
Ackerstraße, südlich der Eichendorffstraße und westlich des
Büngerner Weg) im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BS 12, 1. Änderung“ (Bereich östlich der Ackerstraße, südlich der Eichendorffstraße und westlich des Büngerner Weg) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Abgrenzung aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BS 12, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 20 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede BS 12, 1. Änderung" (Bereich östlich der Ackerstraße, südlich der Eichendorffstraße und westlich des Bünigerner Weg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die

Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 12, 1. Änderung" (Bereich östlich der Ackerstraße, südlich der Eichendorffstraße und westlich des Bürgerner Weg) in Kraft.

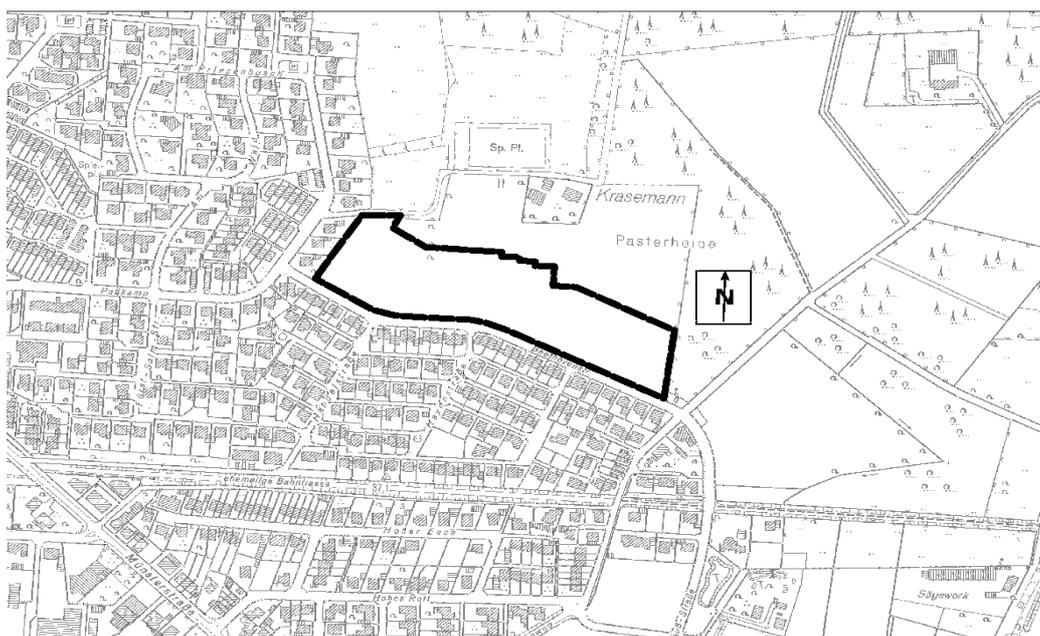
Rhede, 07.05.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes „Rhede BO 11“ (Wohnbaugebiet nördlich der
Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich
der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am
Mühlenweg) im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, dem Straßenendausbauplan für das Baugebiet und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BO 11, 1. Änderung“ (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg) bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Straßenendausbauplan für das Baugebiet, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Abgrenzung aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Rhede BO 11, 1. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 10 -unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Rhede BO 11, 1. Änderung" (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohn-bebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- d) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein

vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- e) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BO 11, 1. Änderung“ (Wohnbaugebiet nördlich der Beethovenstraße, östlich der Wohnbebauung „Paßkamp“, südlich der Straße „Tannenkamp“ und westlich einer Waldfläche am Mühlenweg) in Kraft.

Rhede, 12.05.2020

Bernsmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 12 zur Änderung der
Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

**Allgemeinverfügung zur
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020**

Anordnungen:

1. Ziff. 1 der Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 31.05.2020 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen.

Das Betretungsverbot betrifft folgende Unterkünfte:

Bahnhofstraße 32,
Bahnhofstraße 52,
Büssingstraße 13 a,
Büssingstraße 13 b,
Butenpaß 8,
Deichstraße 2-4,
Neustraße 6,
Neustraße 19 EG,
Weserstraße 6,
Weserstraße 8,
Tünter Heide 24.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.05.2020.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Aufgrund der Neuregelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung wurde die Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020 der Stadt Rhede anhand dieser überprüft.

Mit der Neufassung der Ziff. 1 der Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020 wird sichergestellt, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot für die genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum weiterhin gilt. Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko weiterhin als hoch einschätzen muss. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung Nr. 11 vom 29.04.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Rhede, 14.05.2020

Bernsmann
Bürgermeister